



Informationsbrief 8

Die Rechtsetzung der Europäischen Union

Drei Organe der EU tragen die Hauptverantwortung für deren Rechtsetzung: das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission, die gemeinsam auch als „Institutionelles Dreieck“ bezeichnet werden. Das Europäische Parlament vertritt die Bürgerinnen und Bürger der EU. Im Rat sind die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten. Dort kommen diejenigen Minister jedes EU-Mitgliedstaats zusammen, in deren Politikbereich ein geplanter Rechtsakt fällt. Der Rat wird zusammen mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig. Das dritte für die Rechtsetzung der EU wichtige Organ ist die Europäische Kommission. Sie allein ist im Gesetzgebungsprozess für die Ausarbeitung von Vorschlägen zuständig. Darüber hinaus ist die Kommission auch die „Hüterin der Verträge“, indem sie darüber wacht, ob die Mitgliedstaaten die EU-Verträge und die von der EU angenommenen Rechtsakte einhalten. Die Frage, wie die Gesetze in der EU zustande kommen, wird anschließend behandelt. Zwei wichtige Typen von Rechtsakten sind die „Richtlinien“ und die „Verordnungen“. Das wichtigste Rechtsetzungsverfahren ist das sogenannte „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“. Es beginnt mit einem Vorschlag der Kommission. Dieser wird dann dem Parlament und dem Rat zugeleitet. Zuerst berät das Parlament über den Vorschlag der Kommission. Das Parlament kann den Vorschlag billigen oder Vorschläge zur Abänderung machen. Im nächsten Schritt ist dann auch die Zustimmung des Rates erforderlich. Stimmt der Rat dem Vorschlag zu, ist der Rechtsakt angenommen. Natürlich kann der Rat auch anderer Meinung als die Kommission oder das Parlament sein. Dann muss der Vorschlag erneut beraten werden. Es zeigt sich, dass die Vorschläge zu europäischen Rechtsakten nicht aus dem Parlament kommen, wie dies nach deutschem Verfassungsrecht möglich ist. Zudem kann das Europäische Parlament ein Gesetz nicht allein beschließen. Es ist auf den Kompromiss mit den anderen Organen des „institutionellen Dreiecks“ angewiesen.

Autor: Torben Schmidt

1. Die rechtsetzenden Organe der EU

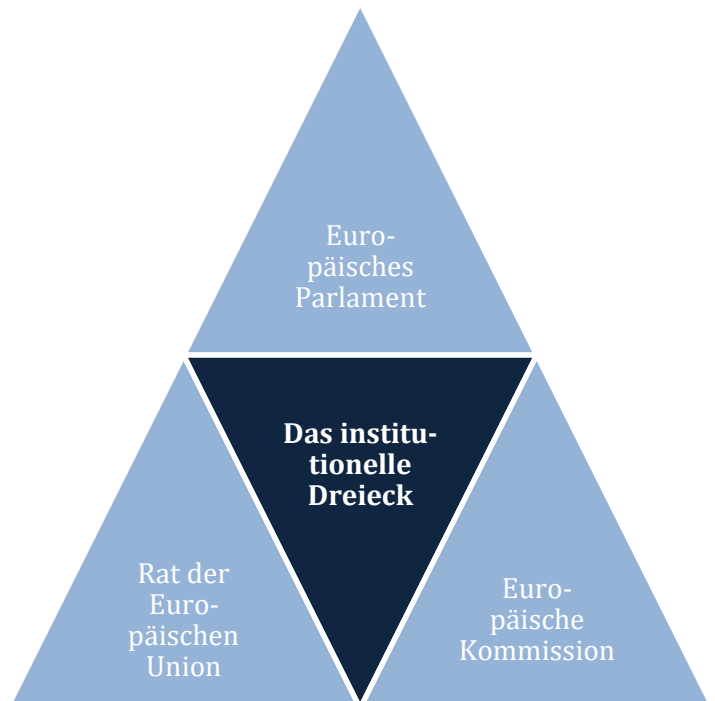
1.1. Allgemeines

Die Europäische Union (EU) ist eine Gemeinschaft aus derzeit 28 verschiedenen Mitgliedstaaten. Jeder dieser Mitgliedstaaten verfolgt natürlich unterschiedliche Einzelinteressen, die man innerhalb der EU vereinen muss, damit sie letztendlich den Bürgern zu Gute kommen. Die Mitglieder der EU sind souveräne Staaten, die ihre Hoheitsrechte in bestimmten politischen Bereichen an die EU abgegeben haben, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

Als selbstständige politische Organisation hat die EU, ähnlich wie ein Staat, eine Legislative (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union), eine Exekutive (Europäische Kommission) und eine Judikative (Gerichtshof der Europäischen Union). Die Zuordnung der EU-Organe zu den drei genannten „Gewalten“ lässt sich allerdings nur grob vornehmen. Insbesondere die Kommission nimmt zwar im Schwerpunkt Aufgaben der Exekutive wahr, hat jedoch auch legislative Befugnisse. Dazu zählt vor allem das Recht, Vorschläge für Rechtsakte zu machen. Über dieses Recht verfügen der Rat und das Europäische Parlament nicht.

Die Befugnisse der Organe sind im Einzelnen in den Gründungsverträgen der EU von den Mitgliedsstaaten festgelegt worden. In den politischen Bereichen, die nicht in den Verträgen festgelegt wurden, können die einzelnen Mitgliedsstaaten ihre Hoheitsrechte weiterhin selbstständig ausüben.

Wegen der herausragenden Bedeutung ihres Zusammenwirkens für die Rechtsetzung der EU und den Integrationsprozess insgesamt werden Parlament, Rat und Kommission als „institutionelles Dreieck“ bezeichnet.



Die anderen vier Organe der EU (Europäischer Rat, Gerichtshof, EZB, Rechnungshof) haben zwar zuweilen auch rechtsetzende Aufgaben, dies jedoch nicht im Schwerpunkt. Für den Europäischen Rat, der für die Festlegung der allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU zuständig ist (er besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie seinem Präsidenten und dem Präsidenten der Kommission), legt der EU-Vertrag sogar ausdrücklich fest, dass er „nicht gesetzgeberisch tätig“ wird (Art. 15 Abs. 1 S. 2 EUV).

1.2. Organe des „institutionellen Dreiecks“

Das Europäische Parlament besteht aus 751 Abgeordneten, die die Bürgerinnen und Bürger der EU vertreten. Es wird alle fünf Jahre von den Bürgerinnen und Bürgern der EU direkt gewählt. Jeder EU-Mitgliedstaat verfügt über ein „Kontingent“ von Abgeordneten. Je nach Größe des Mitgliedsstaats sind mehr oder weniger Vertreter eines Mitgliedstaates im Parlament vertreten. Allerdings verhält sich die Anzahl der Vertreter eines Mitgliedstaats *nicht proportional* zur Bevölkerungsanzahl.

Vielmehr haben die bevölkerungsreichen EU-Mitgliedstaaten, obwohl sie *absolut* über mehr Abgeordnete als die bevölkerungsarmen Mitgliedstaaten verfügen, vergleichsweise (*relativ*) weniger Abgeordnete im Parlament. Mit anderen Worten vertritt ein Abgeordneter eines großen Mitgliedstaats mehr Bürger als ein Abgeordneter eines kleinen Mitgliedstaats. Man nennt dies *„degressive Proportionalität“*. Da somit der Einfluss der Bürger bevölkerungsarmer Mitgliedstaaten größer ist als der Bürger bevölkerungsreicher Mitgliedstaaten, ist der im staatlichen Recht anerkannte Grundsatz der *Gleichheit der Wahl* im EU-Recht nicht gewährleistet.

Das Europäische Parlament hat im Wesentlichen fünf Aufgaben: Gesetzgebung, Verabschiedung des Haushaltsplans, politische Kontrolle, Mitwirkung bei internationalen Abkommen der EU, Wahl des Kommissionspräsidenten.

Wie jedes echte Parlament ist das Europäische Parlament für die Gesetzgebung zuständig (erste Aufgabe), allerdings

nicht allein: Es bedarf stets eines Vorschlags der Kommission und es kann ein Gesetz nur zusammen mit dem Rat erlassen. Allerdings kann das Parlament die Kommission auffordern, einen Vorschlag vorzulegen, wenn es den Erlass eines Rechtsakts für erforderlich hält.

Die zweite wichtige Aufgabe betrifft den Haushalt der EU. Das Parlament stellt zusammen mit dem Rat den Haushaltsplan der EU auf.

Drittens übt das Parlament die politische Kontrolle über die anderen beiden Organe des „institutionellen Dreiecks“ aus. So kann es gegen die Kommission einen Misstrauensantrag einbringen, bei dessen Erfolg die Kommission geschlossen zurücktreten muss. Das ist allerdings noch nicht geschehen.

Viertens ist das Parlament maßgeblich (per Zustimmung) an internationalen Abkommen der EU beteiligt, wenn es sich um wichtige Abkommen handelt, etwa wenn diese erheblichen finanziellen Folgen für die EU haben.

Fünftens ist das Parlament dafür zuständig, den Kommissionspräsidenten „zu wählen“. Damit ist der Kommissionspräsident allerdings noch nicht im Amt: Nachdem auch die anderen Kommissare bestimmt wurden, ist ein „Zustimmungsvotum“ des Europäischen Parlaments nötig, das sich nun auf die gesamte Kommission, d. h. den Präsidenten und alle Kommissare, erstreckt. Danach erst wird die gesamte Kommission vom Europäischen Rat ernannt.

Die Arbeit des Parlaments findet in Ausschüssen und auf Plenartagungen statt. Nicht anders als in den nationalen Parlamenten werden in den Ausschüssen die

Rechtsvorschriften vorbereitet. Jeder Ausschuss ist für bestimmte Politikbereiche zuständig. Auf den sogenannten Plenartagungen werden die Rechtsvorschriften dann schließlich verabschiedet.

Der Rat der Europäischen Union vertritt nicht, wie das Parlament, die Bürgerinnen und Bürger der EU, vielmehr sind in ihm die Mitgliedstaaten durch Regierungsvertreter auf Ministerebene vertreten.

Einige Male pro Monat kommen im Rat die Minister der 28 EU-Mitgliedsstaaten zusammen. Welche Minister sich treffen, hängt von dem Politikbereich ab, um den es gerade geht. Der Rat der Europäischen Union verfügt somit, anders als beispielsweise die Kommission oder das Europäische Parlament, nicht über feste Mitglieder, vielmehr ist der Rat – ebenso wie der Europäische Rat – „kraft nationalen Amtes“ besetzt.

Der Rat wird zusammen mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig. Daneben übt er gemeinsam mit dem Parlament die Haushaltsbefugnisse aus. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament ist der Rat der Europäischen Union also das *Hauptbeschlussorgan* der EU. Im Rat diskutieren die Minister der Mitgliedstaaten insbesondere über Rechtsvorschriften, die die Kommission vorgeschlagen hat.

Bei den Zusammentreffen der Minister wird beispielsweise über Außenbeziehungen, Wirtschaft und Finanzen, Verkehr oder Landwirtschaft diskutiert. Danach werden dann gemäß den getroffenen Absprachen rechtliche oder politische Maßnahmen in den entsprechenden Bereichen verabschiedet.

Der Rat wird häufig auch als „Ministerrat“ bezeichnet, weil seine Mitglieder Minister sind. Rechtlich korrekt ist es jedoch, vom „Rat“ zu sprechen.

Die meisten Beschlüsse des Rates werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass mindestens 55% der Mitgliedstaaten (= mind. 16) für einen Vorschlag stimmen müssen. Zusätzlich müssen die zustimmenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der ganzen EU ausmachen. Einige Entscheidungen in Bereichen wie beispielsweise Asyl- oder Einwanderungspolitik, Steuerpolitik oder Außen- und Sicherheitspolitik müssen allerdings mit Einstimmigkeit getroffen werden.

*Begriffliche Verwirrung:
Rat – Europäischer Rat – Europarat*

*Es ist nicht einfach, die europäischen Institutionen auseinander zu halten. Daher hier noch einmal eine Abgrenzung: Der „**Rat**“ das Organ der EU, in dem die EU-Mitgliedstaaten vertreten sind. Der „**Europäische Rat**“ ist das Organ der EU, in dem vor allem die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind. Der „**Europarat**“ hat mit der EU rechtlich-institutionell gesehen nichts zu tun: Er ist eine selbständige internationale Organisation in Europa mit zurzeit 47 Mitgliedstaaten. Seine Befugnisse sind bei weitem nicht so weitgehend wie die der EU, aber er ist auf ähnlichen Gebieten wie die EU tätig. Auch bestehen zwischen dem Europarat und der EU vielfältige Verbindungen.*

Bei der **Europäischen Kommission** handelt es sich um die politische Exekutive der EU. Wichtiges Merkmal der Kommission ist ihre *Unabhängigkeit* von den Mitgliedstaaten. Sie soll also nicht einzelne Interessen von bestimmten Regierungen vertreten, sondern das gemeinschaftliche Interesse der EU. Wie bereits erwähnt, ist allein die Kommission für die Ausarbeitung von Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften zuständig. Zusätzlich setzt die Kommission Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union um, insbesondere wenn es um die Ausgabe von EU-Mitteln geht.

Die Kommission ist schließlich auch für die *weniger wichtige Rechtsetzung* zuständig, wenn sie hierzu von Rat und Parlament in einem Gesetz ermächtigt wurde oder wenn sie Regeln für die korrekte Durchführung des sekundären EU-Rechts aufstellt. In diesen Fällen spricht man von *delegierter Rechtsetzung* bzw. *Durchführungsrechtsetzung*.

Daneben wacht die Kommission darüber, ob die Mitgliedsstaaten die EU-Verträge und Rechtsakte auch einhalten. Aus diesem Grund wird sie auch die „*Hüterin der Verträge*“ genannt. Eine weitere Aufgabe der Kommission ist die Durchführung der EU-Strategien. Ferner wirkt die Kommission mit Rat und Parlament nicht nur bei der Aufstellung des Jahreshaushaltsplans der EZU zusammen, sondern sie ist auch dafür zuständig, Teile des EU-Haushalts zu verausgaben und im Übrigen die Mitgliedstaaten dabei zu überwachen, wie sie die ihnen zugewiesenen Mittel ausgeben wird. Die letzte wichtige Aufgabe der Kommission ist die internationale Vertretung der EU. Das bedeutet,

dass die Kommission internationale Verträge stellvertretend für die gesamte EU aushandelt (geschlossen werden die Verträge vom Rat) und die EU in der Welt vertritt.

Die Kommission bzw. das Kollegium der Kommissare besteht aus insgesamt 28 Kommissionsmitgliedern (= „Kommissaren“). Diese kommen aus den einzelnen Mitgliedstaaten (einer je Mitgliedstaat) und übernehmen fünf Jahre lang die politische Leitung eines Ressorts innerhalb der Kommission. Der Präsident der Kommission übergibt jedem Mitglied die Verantwortung eines speziellen Politikbereiches. Generell bestimmt der Kommissionspräsident die politische Richtung der Kommission. Auf dieser Grundlage werden von den Mitgliedern der Kommission die strategischen Ziele ausgearbeitet und das Jahresarbeitsprogramm erstellt. Die Beschlüsse der Kommission werden von ihren Mitgliedern angenommen, wobei die Mehrheit der Mitglieder entscheidet (zurzeit 15).

Alle Mitglieder der Kommission haben beim Prozess der Beschlussfassung ein gleiches Stimmrecht. Auch der Kommissionspräsident hat nur eine Stimme, d.h. die Kommission bildet (ebenso wie die anderen Organe) ein „Kollegium“.

2. Rechtsetzungsverfahren der EU

2.1. Allgemeines

Wie am Anfang dieses Informationspapiers bereits erwähnt, müssen in der EU die Interessen aller Mitgliedsstaaten vereint werden. Da alle Mitgliedsstaaten einige ihrer Souveränitätsrechte an die EU abgegeben haben, werden ihre demokratisch legitimierten Regierungsvertreter

in die Entscheidungsfindung einbezogen. Daher ist auf EU-Ebene, anders als auf der nationalen Ebene, nicht das Parlament alleine für die Gesetzgebung zuständig. Bei allen Rechtsetzungsakten des so genannten „*sekundären Unionsrechts*“ (d.h. den von den EU-Organen geschaffenen Regelungen) sind neben dem Europäischen Parlament auch die Europäische Kommission und der Rat beteiligt.

Das durch die EU geschaffene Recht hat hauptsächlich die Form von „Richtlinien“ und „Verordnungen“. Das sind zwei Typen von EU-Rechtsakten mit unterschiedlicher Wirkung: Verordnungen sind Rechtsetzungsakte, die in allen Mitgliedstaaten Geltung haben. Verordnungen gelten sofort und wirken unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Richtlinien hingegen geben den Mitgliedstaaten – rechtlich bindend – Ziele vor, die diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichen müssen. Häufig geht es dabei darum, die innerstaatliche Rechtsordnung zu ändern und an das Ziel der Richtlinie anzupassen. Grundsätzlich ist es den Mitgliedstaaten jedoch überlassen, wie sie die Richtlinie umsetzen.

Begrifflich ist zwischen „Rechtsetzung im Allgemeinen“ und „Gesetzgebung“ zu unterscheiden. „Gesetzgebung“ ist der speziellere Begriff, sie ist eine spezielle Form der Rechtsetzung, weil die im Wege von besonders geregelten „Gesetzgebungsverfahren“ erfolgt. Im Mittelpunkt steht in der EU zweifellos die „Gesetzgebung“, weil es sich hierbei um die am weitesten verbreitete Form der Rechtsetzung handelt. Aber es gibt auch Formen der Rechtsetzung, die keine Gesetzgebung darstellen (vgl. die Beispiele am Ende dieses Informationsbriefs).

Die Gesetzgebung der EU ist Aufgabe des „institutionellen Dreiecks“. Die Europäische Kommission hat dabei das Vorschlagsrecht inne. Rat und Parlament können allerdings die Kommission auffordern, Vorschläge zu aus ihrer Sicht wichtigen Themen vorzulegen. Seit dem Vertrag von Lissabon haben auch die EU-Bürger das Recht, die Kommission aufzufordern, geeignete Vorschläge vorzulegen (sog. „Europäische Bürgerinitiative“). Ein Zwang, einen Vorschlag vorzulegen, folgt für die Kommission daraus aber nicht.

Die Kommission hat zu Beginn natürlich eine sehr schwierige Aufgabe. Die Kommissionsmitglieder und deren Mitarbeiter müssen noch vor dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag ausarbeiten, der im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union möglichst mehrheitsfähig ist. Das ist gar nicht so einfach, da man die Vorstellungen und Meinungen aller Mitgliedstaaten dabei berücksichtigen muss.

2.2. Das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“

Je nach Politikfeld bzw. Thema kommen Entscheidungen in der EU dann auf verschiedene Art und Weise zustande, es gibt mit anderen Worten unterschiedliche Rechtsetzungsverfahren. Seit dem Lissabonner Vertrag ist das *ordentliche Gesetzgebungsverfahren* das wichtigste Rechtsetzungsverfahren der EU (geregelt in Art. 294 AEUV). In diesem Verfahren ist das Europäische Parlament an der Rechtsetzung direkt und mit gleichem Einfluss wie der Rat beteiligt. Daher kann das Parlament auch die geplanten Richtlinien, Verordnungen oder Beschlüsse

mit einem Mehrheitsbeschluss ändern oder verhindern. Der Kommissionsvorschlag für ein „Gesetz“ – also für eine Verordnung, eine Richtlinie oder einen Beschluss, die im Wege des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“ angenommen werden – wird dem Parlament und dem Rat zugeleitet.

Das Initiativrecht liegt, wie schon mehrfach erwähnt, bei der Kommission. Beim ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wird der Kommissionsvorschlag für einen Rechtsakt als erstes im Europäischen Parlament beraten. Das Parlament gibt dann eine Stellungnahme ab und kann den Vorschlag der Kommission entweder billigen oder aber Vorschläge zur Abänderung äußern. Im nächsten Schritt ist dann auch die Zustimmung vom Rat der Europäischen Union erforderlich. Stimmt der Rat der Europäischen Union dem Vorschlag zu, ist der Rechtsakt angenommen. In diesem Falle entsteht ein neues sekundäres Unionsrecht. Natürlich kann es auch sein, dass der Rat der Europäischen Union mit den Änderungsvorschlägen des Parlaments nicht einverstanden ist. In diesem Fall muss der Rat die Gründe dafür nennen. Danach wird der Vorschlag wieder dem Europäischen Parlament zugesandt und dort erneut beraten.

Das Parlament hat dann drei Optionen: Als *erstes* kann es den Änderungsvorschlägen des Rates zustimmen. In diesem Falle ist das Gesetz erlassen. Die *zweite* Option ist die Ablehnung des Vorschlages. In diesem Falle ist das Verfahren beendet und das Gesetz somit gescheitert. Das Parlament müsste dazu jedoch mit Mehrheit seiner Mitglieder die Änderungsvorschläge des Rates ablehnen.

In der *dritten* Option kann das Parlament mit einer absoluten Mehrheit die Änderungsvorschläge des Rates noch einmal abändern. In diesem Fall gibt die Europäische Kommission eine Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments ab. Falls die Kommission Änderungsvorschläge des Parlaments abgelehnt hat, kann der Rat diese nur mit Einstimmigkeit annehmen. Einstimmig bedeutet, dass alle Minister des Rates für das Gesetz stimmen oder sich (außer einer Zustimmung) zumindest enthalten müssen. Aber natürlich kann der Rat die Änderungen des Parlaments ablehnen. In diesem Falle müsste jetzt ein Vermittlungsausschuss einberufen werden. Das ist ganz ähnlich wie im Haushaltsverfahren (vgl. Informationsbrief 7). Dieser Vermittlungsausschuss setzt sich zur einen Hälfte aus den Mitgliedern des Rates und zur anderen Hälfte aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Parlaments zusammen (= 28+28=56). Ziel ist es, dass sich die Beteiligten auf der Basis der zweiten Lesung in Parlament und Rat auf einen gemeinsamen Entwurf einigen. Kommt keine Einigung im Vermittlungsausschuss zustande, ist der Gesetzesvorschlag endgültig gescheitert. Kommt es im Vermittlungsausschuss aber doch zu einer Einigung, wird der Rechtsakt in einer dritten Lesung vom Parlament und vom Rat verabschiedet. In diesem Falle hätte das entsprechende Gesetz erfolgreich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der EU durchlaufen.

Wie man sieht, sind im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU sowohl das Parlament als auch der Rat nicht im Stande dazu, eigene Vorschläge oder Änderungen des ursprünglichen Vorschla-

ges der Kommission ganz alleine durchzusetzen. Anhand des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der EU zeigt sich, dass das Europäische Parlament im Vergleich zu nationalen Parlamenten eine ganz andere Funktion hat. Die deutlichsten Unterschiede sind, dass die Vorschläge zu europäischen Rechtsakten nicht aus dem Parlament selbst kommen (abgesehen von seltenen Einzelfällen) und dass das Europäische Parlament auch nicht alleine ein Gesetz beschließen kann. Denn das Europäische Parlament ist auf den Kompromiss mit den anderen Organen der EU angewiesen.

2.3. Weitere Rechtsetzungsverfahren

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, bei dem Rat und Parlament „auf Augenhöhe“, d.h. gleichberechtigt, handeln, gibt es auch noch sog. „besondere Gesetzgebungsverfahren“, die auch der Schaffung eines „Gesetzes“ dienen, bei denen jedoch die Rollen zwischen Rat und Parlament unterschiedlich verteilt sind (mal hat der Rat das Sagen, mal das Parlament). Weiterhin gibt es auch Rechtsetzungsverfahren, die nicht als „Gesetzgebungsverfahren“ bezeichnet werden und die daher nicht auf den Erlass eines „Gesetzes“, sondern eines einfachen Rechtsakts hinauslaufen.

2.4. Das im Einzelfall anwendbare Rechtsetzungsverfahren – Beispiele

Welches Rechtsetzungsverfahren im Einzelfall anwendbar ist, ergibt sich aus den einschlägigen Vertragsbestimmungen. Hierfür folgen einige Beispiele aus dem AEUV:

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV:

„Das Europäische Parlament und der Rat können *gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren* durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben“.

Das besondere Gesetzgebungsverfahren

Art. 223 Abs. 2 S. 1 AEUV:

„Das Europäische Parlament legt aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest.“

Einfacher Rechtsakt (kein Gesetz)

Art. 160 Abs. 1 S. 1 AEUV:

„Der Rat, der mit einfacher Mehrheit beschließt, setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Ausschuss für Sozialschutz mit beratender Aufgabe ein, um die Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern.“